

**Satzung der Stadt Offenburg  
zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die  
Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,  
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)  
vom 25.01.1988, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.1993**

Aufgrund § 4, Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBL. S. 793) und des § 41 Absatz 2, Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBL. S. 330, ber. S 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2007 (GBL S 252) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung vom 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht zum Bestreuen verwendet werden.

Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestätigt wurde.

Auf Flächen, welche nicht in Baumquartiere entwässern, können ausnahmsweise, **wenn Räumen nicht ausreicht**, auch Streusalz und streusalzhaltige Mittel verwendet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.